

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF DER XPERTEYE-LÖSUNG

## (AKTUALISIERT AM 16/01/2025)

### I- ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**Bedingungen**") regeln die Konditionen für den Erwerb von Geräten und das Nutzungsrecht der von der AMA herausgegebenen XpertEye Anwendungssoftware, zusammen die "**XpertEye Lösung**" oder "**Lösung**", durch einen Kunden und seine Nutzer.

1.2. Jede Nutzung der Lösung setzt die uneingeschränkte Annahme dieser Bedingungen voraus. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen des Kunden oder anderen Vereinbarungen. Es gelten die Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Bestellung in Kraft sind.

1.3. Jede vom Kunden erteilte Bestellung setzt dessen bedingungslose und uneingeschränkte Zustimmung zu den Preisen und Bedingungen voraus.

1.4. Die AMA und der Kunde können im Folgenden getrennt als "**Partei**" und gemeinsam als "**Parteien**" bezeichnet werden.

### II- DEFINITIONEN

Jedes Mal, wenn sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet werden, haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

**2.1. Verbundene(s) Unternehmen** - bedeutet jede andere juristische Person, die eine der Parteien direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht, solange diese Kontrolle besteht. "**Kontrolle**" bedeutet den direkten oder indirekten Besitz von mehr als fünfzig Prozent (50 %) der Aktien oder, falls ein solcher Besitz nicht besteht, den direkten oder indirekten Besitz der Befugnis, das Management und die Politik der Partei zu lenken oder zu bestimmen. Sofern nicht anders angegeben, sind Verbundene Unternehmen keine Dritten im Sinne dieser Bedingungen.

**2.2. Kunde** - bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit handelt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterschrieben hat.

**2.3. Hardware** - bezeichnet die von der AMA gelieferten und mit der Software ausgestatteten angeschlossenen Geräte, zu denen unter anderem (aber nicht ausschließlich) verbundene Brillen, Smartphones, Tablets, Laptops, Kameras/Endoskope usw. gehören können.

**2.4. Lizenz** - bedeutet das Recht, die Software zu nutzen.

**2.5. Software** - bezeichnet alle Versionen der XpertEye-Softwarepakete, die von der AMA Corporation PLC (Muttergesellschaft der AMA-Gruppe) veröffentlicht werden und ihr gehören, in der in der Lizenz beschriebenen Version, einschließlich der gesamten Dokumentation, die sich auf die Software bezieht.

**2.6. Lösung** - bezeichnet die von der AMA Corporation PLC (Muttergesellschaft der AMA-Gruppe) entwickelte und unter der Marke XpertEye vermarktete mobile Fernwartungslösung. Die Lösung besteht aus Software, die in die Hardware eingebettet ist und/oder über die Website oder die App zugänglich ist.

**2.7. Spezifische Bedingungen** - sind die vertraglichen Bestimmungen, die sich auf die Bestellung eines Kunden beziehen, wie sie im entsprechenden Angebot und/oder der Bestellung aufgeführt sind.

**2.8. Geschäftsbedingungen** - bezeichnet diese Geschäftsbedingungen für den Verkauf der Lösung, bestehend aus der Softwarelizenz, dem Verkauf von Hardware und/oder anderen Dienstleistungen, die mit der AMA in Bezug auf die Lösung abonniert wurden, zum Zwecke der Nutzung der Lösung durch den Kunden und seine Benutzer.

**2.9. Dritter** - bezeichnet eine juristische oder natürliche Person, die nicht zu den Parteien (AMA und Kunde) oder Nutzern gehört.

**2.10. Nutzer** - bezeichnet natürliche und juristische Personen, die die Lösung nutzen und im Namen des Kunden handeln oder vom Kunden ordnungsgemäß ermächtigt sind, die Lösung gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu nutzen, und somit AMA. Sofern nicht anders angegeben, umfasst dies auch verbundene Unternehmen.

**2.11. Website** - bezeichnet eine Internet-Website, die unter der bei der Bereitstellung der Software angegebenen Adresse zugänglich ist und einen gesicherten Zugriff auf die Software ermöglicht.

### III- ANWENDBARES RECHT - ZUWEISUNG DER ZUSTÄNDIGKEIT

3.1. Für alle Fragen im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der von ihnen erfassten Aufträge, gilt deutsches Recht.

3.2. Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den von ihnen erfassten Aufträgen erklärt sich der

Kunde mit der ausschließlichen Zuständigkeit des zuständigen Handelsgerichts am Sitz der AMA einverstanden, und zwar auch im Falle von Eilverfahren, der Einschaltung Dritter, Nebenforderungen oder einer Mehrzahl von Beklagten. Bevor jedoch gerichtliche Schritte eingeleitet werden, verpflichten sich die AMA und der Kunde, innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der ersten Mitteilung der Streitigkeit zu versuchen, diese gütlich und in gutem Glauben beizulegen. Diese Klausel berührt jedoch nicht das Recht der AMA oder des Kunden, zur Wahrung ihrer Rechte Notmaßnahmen zu ergreifen.

3.3. In jedem Fall kann die Streitigkeit auf Antrag der AMA auch durch ein Schiedsverfahren vor einem aus drei (3) Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht beigelegt werden, wobei jede Partei einen (1) Schiedsrichter benennt und der dritte Schiedsrichter von den beiden vorgenannten Schiedsrichtern oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung vom Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts am Sitz der AMA ernannt wird. Das Schiedsverfahren findet in Köln in englischer Sprache statt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, und wird nach deutschem Recht beurteilt. Die Entscheidung des Schiedsrichters ist endgültig und kann nicht angefochten werden.

3.5. Die AMA und der Kunde werden ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch im Falle von Streitigkeiten so weit wie möglich weiter erfüllen.

### IV- BESTELLUNGEN

4.1. Die Bestellung von Hardware und/oder Lizenzen erfolgt durch Rücksendung der zuvor von der AMA zugesandten und vom Kunden ordnungsgemäß unterzeichneten Besonderen Geschäftsbedingungen. Verträge kommen erst mit der schriftlichen Bestätigung durch die AMA bzw. mit dem Beginn der Ausführung der entsprechenden Aufträge und erst nach Leistung einer allfälligen Anzahlung zustande. Alle Bestellungen sind jedoch für den Kunden verbindlich, sobald sie erteilt wurden, unabhängig davon, wer der Inhaber oder Unterzeichner ist.

4.2. Alle von der AMA bei der Auftragsbestätigung vorgelegten Änderungen gelten als vollständig akzeptiert, sofern der Kunde nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen ab dem Datum ihrer Mitteilung, spätestens jedoch vor der Lieferung, schriftlich widerspricht.

4.3. Ohne Zustimmung der AMA können keine Aufträge storniert und/oder übertragen werden.

4.4. Verbundene Unternehmen des Kunden dürfen Hardware und/oder Lizenzen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der AMA bestellen. Im Falle der Zustimmung gelten für die Verbundenen Unternehmen des Kunden die gleichen Bedingungen wie für den Kunden nach diesen Bedingungen. Der Kunde verpflichtet sich, Zahlungen seiner Verbundenen Unternehmen für Bestellungen, die unter diesen Bedingungen getätigt wurden, im Falle der Nichtzahlung durch seine Verbundenen Unternehmen innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der entsprechenden Rechnung zu decken.

### V- ZAHLUNG

#### 5.1- PREISE

5.1.1. Der Kaufpreis der Lösung entspricht dem im Angebot angegebenen Preis gemäß den Besonderen Geschäftsbedingungen. Die Hardware wird zu dem zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Tarif in Rechnung gestellt. Die Versandkosten sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen je nach Lieferart enthalten und kommen zum Preis der Hardware hinzu.

5.1.2. Leistungen, die nicht im Kaufangebot enthalten sind, sind von dem vorgenannten Preis ausgeschlossen und werden gesondert in Rechnung gestellt, ebenso wie eine eventuell anfallende Quellensteuer bei Zahlungen aus dem Ausland, die vom Kunden zu tragen ist.

5.1.3. Im Falle einer vertraglichen Bindung an das "Enterprise"-Modell werden die Preisstufen zum Jahrestag der Bestellung überprüft. Wenn der Kunde während der Laufzeit des "Enterprise"-Modells die abonnierte Stufe überschreitet, wird die Preisstufe am Jahrestag und für das folgende Jahr nach oben angepasst. Eine Anpassung nach unten ist nicht möglich.

5.1.4. Die im Angebot angegebenen Preise sind verbindlich. Der Kunde kann nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, für die im Rahmen einer Bestellung abonnierte Lizenzdauer zurücktreten.

5.1.5. Wenn der Kunde innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Rechnungsdatum keinen Einspruch erhebt, gilt die Rechnung als vom Kunden

unwiderruflich in ihrer Gesamtheit akzeptiert.

5.1.6. Die AMA behält sich das Recht vor, ihre Preise jederzeit zu ändern. Um Zweifel auszuschließen, bleiben die Preise für ein bestimmtes Angebot und/oder einen bestimmten Auftrag für die gesamte Laufzeit dieses Angebots und/oder dieses Auftrags verbindlich.

#### 5.2 - ZAHLUNGSMODALITÄTEN

5.2.1. Die Preise sind in Euro angegeben, sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes angegeben ist, und verstehen sich ohne Steuern und sonstige Abgaben (z. B. Lieferkosten)

5.2.2. Die Rechnungen werden per E-Mail versandt. Sofern im Angebot oder in der Bestellung nichts anderes angegeben ist, ist die Zahlung in voller Höhe zu leisten.

5.2.3. Die Zahlung sollte vorzugsweise per Banküberweisung oder mit Zustimmung der AMA per Scheck innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen.

5.2.4. In jedem Fall kann die AMA eine Garantie, eine Anzahlung, eine verkürzte Zahlungsfrist und/oder die vollständige Zahlung vor der Ausführung von Aufträgen verlangen, wenn es sich um einen Erstauftrag handelt und/oder wenn die Gefahr besteht, dass der Kunde zahlungsunfähig wird und/oder Probleme bei der Beitreibung auftreten und/oder wenn keine für die AMA zufriedenstellenden Referenzen vorliegen und/oder aus anderen Gründen ähnlicher Natur.

5.2.5. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der AMA die Mittel zur Verfügung gestellt wurden, d.h. wenn der Betrag auf den Konten der AMA gutgeschrieben wurde. Bei vorzeitiger Zahlung wird kein Skonto gewährt.

#### 5.3 - VERSPÄTETE ODER AUSBLEIBENDE ZAHLUNG

5.3.1. Bleibt eine Rechnung zum Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise unbezahlt, behält sich die AMA das Recht vor, ohne Vorankündigung (i) Verzugszinsen in Höhe von 8 % des Betrages ohne Steuern pro Auftrag ab dem Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Begleichung zu erheben, zusätzlich zur Zahlung einer pauschalen Entschädigung von 40 Euro für die Beitreibungskosten, unbeschadet der der AMA tatsächlich entstandenen Schäden, (ii) die Ausführung laufender Aufträge auszusetzen, (iii) alle Gutschriften, Skonti oder Rabatte ohne Steuern, die auf ausgestellte oder auszustellende Rechnungen gewährt wurden, sowie die sofortige Fälligkeit aller ausstehenden Beträge an die AMA zu annullieren und (iv) nach fünfzehn (15) Tagen nach Vorlage einer förmlichen Inverzugsetzung alle laufenden Aufträge zu kündigen, unabhängig davon, ob die Zahlung fällig ist oder nicht, wobei die geleisteten Anzahlungen unbeschadet sonstiger Schäden und Zinsen und sonstiger Kosten einbehalten werden können.

5.3.2. Der Kunde hat der AMA alle Kosten zu ersetzen, die der AMA durch einen Zahlungsverzug am Fälligkeitstag, der zu nicht eingelösten Schecks führt, und durch die Einziehung der geschuldeten Beträge entstehen, einschließlich der Kosten von Rechtsanwälten und Rechtsbeiständen.

5.3.3. Ungeachtet der Ziffern 5.3.1 und 5.3.2 werden, wenn der Kunde eine öffentliche Einrichtung ist, automatisch Verzugszinsen ab dem Fälligkeitsdatum bis zum effektiven Zahlungsdatum berechnet, wenn eine Rechnung zum Fälligkeitsdatum ganz oder teilweise unbezahlt bleibt.

5.3.4. Die AMA behält sich das Recht vor, die ausstehenden Beträge des Kunden festzusetzen oder zu kürzen und ihre Zahlungsbedingungen jederzeit anzupassen.

## VI - LIZENZBESTIMMUNGEN UND -BEDINGUNGEN

### 6.1 - BEREITSTELLUNG DER SOFTWARE

#### 6.1.1. Voraussetzungen

Um die Software nutzen zu können, hat der Kunde für sich und seine Nutzer auf eigene Kosten sicherzustellen, dass die Konfiguration seiner für die Software genutzten IT-Ausstattung und seine notwendigen Internet-, Ethernet- und/oder Mobilfunkverbindungen angemessen, kompatibel und funktionsfähig sind. Der Kunde und seine Benutzer nehmen zur Kenntnis, dass die AMA nicht für Unterbrechungen des Zugriffs auf die Software, die auf die technischen Ressourcen des Kunden oder seiner Benutzer zurückzuführen sind, haftbar gemacht werden kann.

#### 6.1.2. Installation

Sofern nicht ausdrücklich um zusätzliche Unterstützung bei der Installation der Software gebeten wurde, sind der Kunde und/oder seine Benutzer auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko für die Installation der Software gemäß den von der AMA bereitgestellten Anweisungen verantwortlich.

#### 6.1.3. Codes für Zugang und Nutzung

Nach der Bestellung und der Zahlung einer eventuell vereinbarten Anzahlung erhält der Kunde und/oder Nutzer einen Benutzernamen und ein Passwort oder wählt diese aus. Die Software gilt als an den Kunden geliefert, sobald er den Benutzernamen und das Passwort erhalten hat.

Die dem Kunden und seinen Nutzern zugewiesenen Benutzernamen und Passwörter sind vertraulich. In jedem Fall ist der Kunde für sich und seine Nutzer für die Verwendung der zugewiesenen oder generierten Benutzernamen und Passwörter verantwortlich und muss sicherstellen, dass deren Vertraulichkeit von seinen Nutzern respektiert wird.

Der Kunde muss außerdem sicherstellen, dass nur befugte Personen Zugang zu der Lösung haben und dass die Nutzer diese Bedingungen einhalten, die der Kunde ihnen zur Kenntnis zu bringen verpflichtet ist.

Die Benutzer müssen den Kunden unverzüglich über jede ihnen bekannte missbräuchliche Verwendung der Software informieren, damit der Kunde seinerseits die AMA unverzüglich darüber informieren kann.

Insbesondere müssen die Nutzer (i) sicherstellen, dass sie ihre Zugangs-codes für die Software nicht an Dritte weitergeben, und (ii) die Weitergabe ihrer Zugangs-codes und die Datenspeicherung so sichern, dass ein Hacking oder die Weitergabe dieser Codes an Unbefugte verhindert wird.

#### 6.1.4. Vertragslaufzeit

Die Softwarelizenz wird für eine Laufzeit von zwölf (12), vierundzwanzig (24) oder sechsunddreißig (36) Monaten gewährt. Der Kunde verpflichtet sich, die in den Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbarte Laufzeit der Softwarelizenz einzuhalten. Der Kunde kann die Lizenz daher nur dann vorzeitig kündigen, wenn die AMA gegen ihre gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen verstößt.

### 6.2 - UMFANG DER EINGERÄUMTEN NUTZUNGSRECHTE

6.2.1. Die AMA räumt dem Kunden mit der Unterzeichnung der AGB das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und persönliche Recht ein, die Lösung und ihre Dokumentation zu nutzen, ausgenommen den Zugang zu den Quellcodes, das heißt:

- Ausschließlich für den eigenen Bedarf an der Lösung und den seiner Nutzer;
- für die in der Dokumentation der Lösung beschriebene Hardware und Konfiguration; und
- Während der Laufzeit des Abonnements.

6.2.2. Der Kunde und jeder Benutzer muss die Software in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und der EULA verwenden, die in der Software und auf Anfrage verfügbar ist.

6.2.3. Dem Kunden und seinen Nutzern ist jede Art der Nutzung untersagt, die nicht ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlaubt ist, insbesondere:

- Erstellen von Kopien für die Datensicherung;
- Korrektur von Fehlern und/oder Bugs in der Software oder Beauftragung einer dritten Partei mit der Korrektur;
- Die Software in irgendeiner Weise an Dritte zu verleihen oder ihnen zur Verfügung zu stellen;
- die Software entgeltlich oder unentgeltlich zu vertreiben oder in Verkehr zu bringen oder für die Ausbildung von Dritten zu verwenden;
- Dekompilierung der Software, auch zu Interoperabilitätszwecken, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AMA;
- Übersetzen, Anpassen, Anordnen oder Ändern der Software mit dem Ziel, abgeleitete oder neue Funktionen einer abgeleiteten oder neuen Software zu schaffen;
- Durchführung von Forschungsarbeiten unter Verwendung der Software zum Zwecke der Erstellung abgeleiteter oder konkurrierender Produkte.

6.2.4. Der Kunde verpflichtet sich für sich und seine Nutzer, Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen der AMA zu gestatten, sich zu vergewissern, dass die Software in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen verwendet wird.

6.2.5. Verstößt der Kunde und/oder Nutzer gegen eine seiner Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine andere vertragliche Verpflichtung, können die entsprechenden Nutzungsrechte unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche der AMA sofort und automatisch durch einfache Mitteilung ausgesetzt und/oder beendet werden.

### 6.3 - EIGENTUM

6.3.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die darin geregelte Lizenz übertragen dem Kunden und den Nutzern keinerlei Eigentumsrechte an der Software und ihrer Dokumentation. Diese verbleiben im ausschließlichen

Eigentum der AMA, unabhängig von Format, Computersprache, Softwaremedium und verwendeter Sprache.

6.3.2. Folglich ist es dem Kunden und den Nutzern untersagt, Handlungen vorzunehmen, die dieses Schutzrecht verletzen könnten.

#### 6.4 - SOFTWARE-VERANTWORTUNG DER AMA

6.4.1. Die AMA gewährleistet, dass die Software so funktioniert, wie in den Spezifikationen und Beschreibungen in ihrer Dokumentation beschrieben. Der Kunde erkennt jedoch an, dass die Software nicht in allen möglichen Kombinationen und Betriebsumgebungen getestet werden kann und dass es nicht möglich ist, Computerprogramme zu erstellen, von denen bekannt ist, dass sie fehlerfrei sind oder ununterbrochen funktionieren, und dass nicht alle Fehler behebbar sind.

6.4.2. Die AMA kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch:

- Die Nichterfüllung der Verpflichtungen des Kunden und/oder seiner Nutzer gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen;
- Die missbräuchliche Verwendung der Software durch den Kunden und/oder seine Benutzer;
- Die Fehlfunktion der Software, die:
  - durch Änderungen an der Software und/oder der Hardware, die Teil der Software sind, durch den Kunden und/oder seine Benutzer und/oder nicht von der AMA autorisierte Dritte verursacht wurden;
  - als Folge der Weigerung des Kunden, Korrekturen, Überarbeitungen und/oder Aktualisierungen und/oder Umgehungen, auch außerhalb des Wartungsvertrags, in Bezug auf die Software vorzunehmen, um Störungen zu beheben oder zu verhindern, dass sie auftreten;
  - ist nicht auf die Software zurückzuführen.

6.4.3. Außerdem kann die AMA nicht verantwortlich gemacht werden für:

- Die wirtschaftliche Effizienz der Software;
- Jegliche Schäden an Gütern, die nicht Teil der Software sind;
- Die Eignung der Software für die Bedürfnisse des Kunden und seiner Benutzer, die in der Verantwortung des Kunden liegt;
- Jeder Verlust oder jede Beschädigung von Informationen, Dateien oder Datenbanken oder anderer Elemente, zu deren Schutz sich der Kunde und seine Benutzer hiermit verpflichten;
- Jegliche Verseuchung der Dateien des Kunden oder der Nutzer mit einem Virus und alle sich daraus ergebenden schädlichen Folgen, sofern die AMA kein Verschulden trifft.

6.4.4. Die AMA haftet nicht für unvorhersehbare Schäden oder indirekte und/oder immaterielle Schäden, wie z.B. Verdienstausfall, finanzielle oder wirtschaftliche Schäden, Verlust von Kunden, Verlust von Aufträgen, immaterielle oder persönliche Schäden, die durch die Nutzung der Software entstehen.

#### 6.5 - VERANTWORTUNG DES KUNDEN FÜR DIE SOFTWARE

6.5.1. Der Kunde garantiert persönlich, dass er selbst und seine Nutzer die Bedingungen einhalten.

6.5.2. Der Kunde haftet allein für die Nutzung der Software durch ihn und seine Benutzer sowie für die Nutzung und Verwertung der Ergebnisse, und die AMA kann in dieser Hinsicht unter keinen Umständen haftbar gemacht werden.

6.5.3. Die Nutzung der Software erfolgt unter der alleinigen Leitung, Kontrolle und Verantwortung des Kunden und seiner Benutzer. Der Kunde übernimmt die gesamte Verantwortung für alle Schäden, die der AMA, ihren Vertriebspartnern, verbundenen Dienstleistern und Unterauftragnehmern, anderen Nutzern der Software und anderen juristischen oder natürlichen Personen infolge einer Verletzung der Geschäftsbedingungen durch den Kunden und/oder seine Nutzer entstehen.

6.5.4. Der Kunde und die Benutzer, für die er haftet, sind allein dafür verantwortlich, regelmäßige Sicherungskopien aller Daten, die direkt oder indirekt mit der Software verarbeitet werden, sowie der Nutzung dieser Daten zu erstellen. In diesem Zusammenhang nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass es dem Kunden und seinen Nutzern nach Ablauf der entsprechenden Lizenz nicht mehr möglich ist, auf die Software und gegebenenfalls deren Daten zuzugreifen, und dass die AMA unter keinen Umständen für Datenverluste nach diesem Zeitpunkt haftet, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde und/oder seine Nutzer es versäumt haben, diese Daten zu sichern.

#### 6.6 - ZUSÄTZLICHE SOFTWAREDIENSTLEISTUNGEN (WARTUNG, SUPPORT, HOSTING)

##### 6.6.1. Dauer und Beendigung

Die nachstehend beschriebenen Leistungen gelten unter der Voraussetzung, dass die Lizenz abonniert wurde, und treten mit dem Datum des Inkrafttretens des Abonnements in Kraft.

In jedem Fall enden die Dienste automatisch und unverzüglich an dem Tag, an dem das Recht des Kunden und/oder Nutzers zur Nutzung der Software, auf die sich die Dienste beziehen, erlischt.

##### 6.6.2. Umfang der Dienstleistungen

Die AMA führt die Diagnose des gemeldeten Problems an der Software durch und legt dann die Korrektur fest. Nur die hier ausdrücklich definierten und im SLA der AMA beschriebenen Arbeiten sind im vereinbarten Preis enthalten.

##### (i) Technische Hilfe

Der Support- und Störungsbehebungsdienst befasst sich mit allen technischen Schwierigkeiten, auf die der Kunde oder Benutzer bei der Verwendung der Software stößt. Alle Fragen, die sich auf die Implementierung der Software beziehen oder mit deren technischen Aspekten zu tun haben, werden direkt vom technischen Support der AMA beantwortet.

##### (ii) Aktualisierungen

Die AMA verpflichtet sich, dem Kunden aktualisierte Versionen der Software und der zugehörigen Dokumentation so bald wie möglich zuzusenden. Der Kunde und Benutzer sollten sicherstellen, dass seine IT-Plattform und sein Betriebssystem die Mindestanforderungen an die Konfiguration erfüllen, damit die Software ordnungsgemäß funktioniert.

Der Kunde haftet allein für die Nichtdurchführung von weitergegebenen Aktualisierungen und die daraus möglicherweise resultierenden Probleme. Sollte ein Update nicht mit der Vorgängerversion kompatibel sein, verpflichtet sich die AMA, dem Kunden Migrationswerkzeuge zur Verfügung zu stellen.

Die Wartung umfasst auch die Übereinstimmung mit der WebRTC-Implementierung.

##### (iii) Ausschlüsse

In den folgenden Fällen nimmt die AMA keine Korrekturen vor:

- Weigerung des Kunden und/oder der Nutzer, mit der AMA bei der Lösung von Anomalien und der Beantwortung aller Informationsanfragen zusammenzuarbeiten;
- Verwendung der Software in einer Weise, die nicht mit ihrem Zweck und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmt;
- Unerlaubte Änderung der Software durch den Kunden, die Benutzer oder einen Dritten;
- Nichterfüllung der Verpflichtungen durch den Kunden und/oder die Nutzer;
- Ausfall von Netzen, einschließlich des Internets;
- Mutwillige Beschädigung, Böswilligkeit und/oder Sabotage;
- Verschlechterung aufgrund von höherer Gewalt.

##### (iv) Sonstige Dienstleistungen

Andere als die unter (i) und (ii) genannten und unter (iii) ausgeschlossenen Leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AMA und werden gesondert in Rechnung gestellt.

##### 6.6.3. Hosting

Sofern in den Besonderen Bedingungen nicht anders angegeben, übernimmt die AMA die Verantwortung für das Hosting der Software und aller damit zusammenhängenden Abläufe und stellt dieses sicher, vorbehaltlich der Genehmigung und Einhaltung der in den Bedingungen genannten technischen Voraussetzungen.

##### 6.6.4. Anwendungsprogrammierschnittstelle (API)

Im Falle einer API mit einer Software, die nicht von der AMA auf Wunsch des Kunden entwickelt wurde, lehnt die AMA jede Haftung für eine Fehlfunktion dieser Software oder eine durch die API und/oder die angebundene Software verursachte Fehlfunktion der Lösung ab. Der Kunde kann keinen Vertrag mit der AMA aufgrund einer Fehlfunktion der angebotenen Software kündigen.

##### 6.6.5. Zusammenarbeit/Information

Der Kunde verpflichtet sich, mit der AMA und/oder ihren Subunternehmern zusammenzuarbeiten und ihnen die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

##### 6.6.6. Vorlaufzeit

Die AMA wird sich bemühen, ihre Leistungen innerhalb der im SLA festgelegten Fristen zu erbringen.

Sofern nicht anders vereinbart, wird der Kunde jedoch darauf hingewiesen, dass die angegebenen Fristen nur zu Informationszwecken dienen. Der

Kunde kann sich nicht auf eine Verzögerung der Ausführung berufen, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Zahlung, nicht nachgekommen ist oder wenn die AMA nicht rechtzeitig über die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und/oder Elemente verfügt hat, oder im Falle höherer Gewalt.

## VII - VERKAUF VON HARDWARE - BEDINGUNGEN UND KUNDITIONEN

### 7.1 - EIGENTUMSVORBEHALT

7.1.1. Die Hardware wird unter Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung verkauft. Zahlung bedeutet in diesem Zusammenhang die tatsächliche Zahlung des Hardwarepreises und der damit verbundenen Kosten auf das Konto der AMA.

7.1.2. Unter keinen Umständen darf der Kunde die Hardware vor ihrer vollständigen Bezahlung verpfänden oder zur Sicherheit übereignen oder Sicherungsrechte an der Hardware gewähren. Darüber hinaus darf der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt stehende Hardware nicht weiterveräußern, es sei denn, es handelt sich um den normalen Bedarf Geschäftstätigkeit, und eine Weiterveräußerung der Hardware ist strengstens untersagt, wenn der Kunde seine Schulden nicht begleichen kann.

7.1.3. Bei - auch teilweiser - Nichtzahlung durch den Kunden zu einem Fälligkeitstermin kann die AMA die nicht bezahlte Hardware oder deren Weiterverkaufspreis einfordern, wobei davon ausgegangen wird, dass es sich bei der beim Kunden gelagerten Hardware um die nicht bezahlte handelt. In diesem Fall hat der Kunde die nicht bezahlte Hardware auf erste Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten an die AMA zurückzustellen. Geleistete Anzahlungen werden von der AMA als Schadenersatz einbehalten, unbeschadet sonstiger Entschädigungen

### 7.2 - ÜBERTRAGUNG VON RISIKEN

7.2.1. Ungeachtet der Eigentumsvorbehaltsklausel wird ausdrücklich vereinbart, dass die Hardware ab dem Datum der Lieferung gemäß Klausel 7.3 unten als in der Obhut des Kunden befindlich gilt.

7.2.2. Darüber hinaus trägt der Kunde ab der Lieferung allein alle Risiken, denen die Hardware unterliegt oder die sie verursacht, aus welchem Grund auch immer, auch im Falle höherer Gewalt, zufälliger Ereignisse oder von Dritten verursachter Ereignisse. Darüber hinaus muss der Kunde eine Versicherung für die mit der Hardware verbundenen Risiken ab dem Gefahrenübergang der Hardware bis zur vollständigen Bezahlung abschließen und die AMA unverzüglich über jedes Ereignis informieren, das diese Versicherung beeinträchtigen könnte.

### 7.3 - VERSAND UND LIEFERUNG

7.3.1. Die Lieferung der Hardware gilt als erfolgt, wenn sie dem Kunden an einem mit der AMA vereinbarten Lieferort zur Verfügung gestellt wird und der Ablieferungsnachweis des Frachtführers unterzeichnet ist. Zu diesem Zweck erfolgt die Lieferung bei Exportaufträgen DAP "Bestimmungsort", Incoterms ICC 2020. Die Gefahr geht von der AMA auf den Kunden über, sobald die Hardware zur Entladung bereitgestellt wird, wobei die Entladung auf Gefahr des Kunden erfolgt. Sämtliche Transportkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Im Falle der Einfuhr ist der Kunde für die Einfuhrabfertigung und alle anfallenden lokalen Steuern oder Einfuhrzölle verantwortlich.

7.3.2. Lieferfristen werden nur zu Informationszwecken angegeben; Verzögerungen von weniger als fünfzehn (15) Arbeitstagen führen nicht zur Annullierung von Aufträgen oder zur Zahlung von Vertragsstrafen. In jedem Fall kann der Kunde nicht gegen eine Verzögerung der Ausführung protestieren, wenn er seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlung, nicht nachgekommen ist oder wenn die AMA nicht über die für die Lieferung erforderlichen Spezifikationen und/oder Informationen verfügt oder wenn höhere Gewalt vorliegt

### 7.4 - KONFORMITÄT / ABNAHME

7.4.1. Die AMA ist nur verpflichtet, die Konformität der Hardware mit der entsprechenden technischen Dokumentation, die auf Anfrage erhältlich ist, und mit den Spezifikationen von in ihren Angeboten sicherzustellen. Der Kunde bleibt allein verantwortlich für die Auswahl der Hardware und deren Eignung für die von ihm erwarteten Ergebnisse. Wenn die AMA-Hardware verkauft, für die sie keine Installation durchführt, ist der Kunde allein für sein diesbezügliches Handeln verantwortlich.

7.4.2. Die Konformität der Hardware (äußeres Erscheinungsbild und Betriebszustand, Abwesenheit von Mängeln, Anzahl usw.) muss vom Kunden bei der Lieferung überprüft werden, gegebenenfalls in Anwesenheit des Transporteurs. Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Überprüfung

der Hardware gehen zu Lasten des Kunden, ebenso wie der Nachweis von fehlenden Teilen, Mängeln und/oder Anomalien an der Hardware.

7.4.3. Jeder Vorbehalt oder jede Anfechtung der Konformität der Hardware muss auf dem Lieferschein vermerkt und der AMA innerhalb von drei (3) Werktagen nach Lieferung der Hardware schriftlich mitgeteilt werden.

7.4.4. Werden die in den Punkten 7.4.2 und 7.4.3 genannten Bedingungen und das dort beschriebene Verfahren nicht eingehalten, so gilt die Hardware als konform und vom Kunden akzeptiert, und die AMA kann in dieser Hinsicht nicht haftbar gemacht werden, wobei der Kunde für alle Schäden haftet, die der AMA aufgrund der Nichteinhaltung dieses Verfahrens entstehen.

### 7.5 - RÜCKGABE

7.5.1. Wie im SLA festgelegt, wird die Rückgabe von Hardware nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der AMA akzeptiert. Die zurückgegebene Hardware muss sich in einem einwandfreien Zustand befinden, der normale Abnutzungserscheinungen aufweist, in der Originalverpackung, mit dem Original-Barcode-Etikett, sofern vorhanden, und darf keine Anzeichen von Gebrauch und/oder Veränderung aufweisen.

7.5.2. Alle von der AMA angenommenen Rücksendungen führen nach einer qualitativen und quantitativen Prüfung zum Austausch der zurückgesandten Hardware, unter Ausschluss jeglicher Schäden zugunsten des Kunden, aus welchem Grund auch immer. Um die Kontinuität der Nutzung zu gewährleisten, wird dem Kunden mit seinem Einverständnis vor der Prüfung der zurückgegebenen Ersatzhardware zugesandt. Die Ersatzhardware kann neu oder überholt sein.

7.5.3. Stellt sich bei der Überprüfung der zurückgegebenen Hardware durch die AMA heraus, dass die zurückgegebene Hardware nicht unter die hier genannten Gewährleistungen fällt, stellt die AMA die Ersatzhardware zu dem am Tag der Lieferung der Hardware geltenden Satz in Rechnung.

### 7.6 - GARANTIE

7.6.1. Sofern nicht anders vereinbart und wie in den SLA angegeben, gilt für die von der AMA verkaufte Hardware unter Ausschluss jeglicher anderer gesetzlicher Gewährleistung eine vertragliche Garantie von einem (1) Jahr ab Lieferung im Falle von Fehlfunktionen, mit Ausnahme von Zubehör (d. h. Teile, die keine Hardware darstellen, wie Stirnbänder, Schutzbrillen, Holster, Kabel (nicht abschließende Liste)). Diese Garantie deckt keine Fälle von Diebstahl oder Beschädigung ab; in diesem Fall muss der Kunde den Kaufpreis der Hardware zurückerstatten, wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegeben.

7.6.2. Um seine Rechte aus dieser vertraglichen Gewährleistung geltend zu machen, hat der Kunde der AMA einen Mangel an der Hardware unverzüglich schriftlich mitzuteilen und den Nachweis zu erbringen, dass ein solcher Mangel vorliegt. Die Geltendmachung dieser Garantie setzt in jedem Fall die Vorlage der Kaufrechnung der mangelhaften Hardware durch den Kunden voraus. Der Kunde hat der AMA jede Möglichkeit zu geben, die Ursachen des Mangels zu untersuchen und eine Lösung zu finden. Die Reparatur, der Austausch oder die Änderung der Hardware während der oben genannten Gewährleistungsfrist verlängert die Gewährleistungsfrist in keiner Weise. Im Falle des Transports von Hardware im Rahmen der Gewährleistung gehen die Kosten für den Hin- und Rücktransport zu Lasten des Kunden.

7.6.3. Sofern kein nachgewiesenes Verschulden der AMA vorliegt, gehen bei Reisen von Mitarbeitern der AMA zum Kunden die Kosten jeglicher Art sowie der Zeitaufwand zu Lasten des Kunden.

7.6.4. In jedem Fall sind sie von dieser Garantie ausgeschlossen:

- Offensichtliche Mängel, d.h. Mängel, die sichtbar sind und vom Kunden bei der Lieferung der Hardware nicht gemeldet wurden;
- Defekte und/oder Verschlechterungen, die durch normale Abnutzung entstehen;
- Mängel und/oder Verschlechterungen, die durch Nachlässigkeit, schlechte Wartung, Missbrauch, falsche Einstellungen, anormale, fehlerhafte oder übermäßige Verwendung oder mangelnde Überwachung durch den Kunden oder Benutzer, insbesondere im Hinblick auf die geltenden Vorschriften und/oder Empfehlungen der AMA, verursacht werden;
- Mängel und/oder Verschlechterungen, die durch Anweisungen und/oder Spezifikationen des Kunden verursacht werden;
- Mängel, die auf ungeeignete oder zum Zeitpunkt der Bestellung, Lagerung oder Verbringung des Systems nicht spezifizierte Einsatzbedingungen oder -umgebungen zurückzuführen sind;
- Betriebsstörungen, die auf Vandalismus, Unfälle (Sturz, Schlag, Überspannung, chemische, elektrochemische oder atmosphärische Einflüsse), höhere Gewalt oder Naturkatastrophen zurückzuführen sind.

7.6.5. Jeder Eingriff oder jede Veränderung an der Hardware durch den Kunden und/oder seine Benutzer oder einen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AMA führt automatisch zum Erlöschen der Gewährleistung.

7.6.6. Ersatzhardware, die nicht unter die Garantie fällt, kann bereitgestellt werden und wird gesondert in Rechnung gestellt.

## VIII - GEISTIGES EIGENTUM

8.1. Durch die Nutzung der Software werden keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an der Software und/oder der Lösung übertragen. Der Kunde hat keine geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte an den Arbeiten, Plänen, Vorprojekten, Studien und Entwürfen, die ihm bei der Verhandlung, dem Abschluss und/oder der Durchführung eines Auftrages übermittelt wurden. Die AMA ermächtigt den Kunden lediglich, die Ergebnisse ihrer Arbeiten und Leistungen im Rahmen des Eigenbedarfs zu nutzen. Der Kunde wird es unterlassen, die Arbeiten, Pläne, Studien und Vorentwürfe ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AMA entgeltlich oder unentgeltlich, aus welchen Gründen auch immer, gewerblich zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben. Alle aktualisierten und weiterentwickelten Versionen der Software bleiben im alleinigen Eigentum der AMA.

8.2. Die AMA sichert den Kunden gegen das Risiko von Ansprüchen oder Klagen Dritter wegen der Verletzung ihrer geistigen Eigentumsrechte an den von der AMA im Rahmen eines Auftrags gelieferten Elementen ab. Die AMA sichert den Kunden daher im Voraus gegen jede wie auch immer geartete Inanspruchnahme durch einen ihrer Mitarbeiter oder einen Dritten in diesem Zusammenhang ab. Im Falle einer Klage gegen den Kunden gehen alle Rechte, Kosten, Gebühren und Schäden, zu denen er verurteilt werden könnte, zu Lasten der AMA. Die AMA wird die Nachahmung nach Wahl des Kunden entweder (i) durch Bereitstellung eines dem rechtsverletzenden Element gleichwertigen Elements auf Kosten der AMA innerhalb eines vom Kunden als mit seiner Tätigkeit vereinbar angesehenen Zeitraums oder (ii) durch Beschaffung eines (iii) wenn keine der beiden vorgenannten Möglichkeiten innerhalb eines mit der Tätigkeit des Kunden zu vereinbarenden Zeitraums realisierbar ist, durch Rückerstattung aller im Rahmen des entsprechenden Auftrags gezahlten Beträge an den Kunden.

## IX - VERTRAULICHKEIT

9.1. Die AMA und der Kunde werden es unterlassen, vertrauliche Informationen, die ihnen von der jeweils anderen Partei mitgeteilt wurden oder von denen sie im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung Kenntnis erlangt haben, ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise direkt oder indirekt an Dritte weiterzugeben.

9.2. AMA und der Kunde verpflichten sich, angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen und aufrechtzuerhalten, um vertrauliche Informationen vor dem Zugriff oder der Verwendung durch Unbefugte zu schützen und sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter oder professionellen Berater, denen eine Partei vertrauliche Informationen der anderen Partei offenlegt, die Bestimmungen dieser Klausel 9 kennen und einhalten.

9.3. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen in Abschnitt 9.1 gelten nicht für eine Offenlegung:

- Erforderlich zur Durchsetzung dieser Bedingungen oder zur Ausübung der Rechte einer Partei hieraus;
- Wenn Gesetzlich vorgeschrieben;
- Bei vertraulichen Informationen, die ohne Verschulden des Empfängers der vertraulichen Informationen oder seines Personals öffentlich zugänglich sind oder rechtmäßig von einem Dritten ohne Einschränkung oder Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen erhalten wurden.

9.4. Nach Ablauf oder Beendigung des Vertrages zwischen der AMA und dem Kunden hat jede Partei auf Verlangen der anderen Partei alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen der anderen Partei unverzüglich an diese zurückzugeben oder zu vernichten.

9.5. Die "vertraulichen Informationen", auf die in dieser Klausel 9 Bezug genommen wird, sind alle Informationen, die von einer Partei im Rahmen oder in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen erhalten wurden, die sich auf sie beziehen oder die zum Geschäft der anderen Partei gehören oder sich auf dieses beziehen, die nicht öffentlich bekannt sind und die:

- von Natur aus vertraulich ist, oder
- als "vertraulich", "eingeschränkt" oder ähnlich gekennzeichnet ist oder
- von einer Partei oder einem Dritten "vertraulich" zur Verfügung gestellt werden oder

- einer der Vertragsparteien bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass sie vertraulich ist, oder
- für eine der Vertragsparteien von sensibler oder kommerzieller Natur ist.

## X - SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

10.1. Die AMA und der Kunde verpflichten sich, im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses die für die Verarbeitung personenbezogener Daten geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 in der Fassung vom 25. Mai 2018 (im Folgenden "GDPR"), einzuhalten und, soweit dies im Zusammenhang mit dem kommerziellen Angebot und dessen Umsetzung erforderlich ist, diese Daten an mit der AMA verbundene Unternehmen weiterzugeben.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, dass er und alle seine Nutzer:

- Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich für den Zweck bzw. die Zwecke, für die die Lösung verwendet werden soll;
- Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der damit verbundenen Aufträge verarbeiteten personenbezogenen Daten;
- Sicherstellen, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten befugten Personen nach Maßgabe dieser Verordnung:
  - sich zu verpflichten, alle rechtlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit einzuhalten, und
  - Sie erhalten eine angemessene Schulung zum Schutz personenbezogener Daten;
- bei ihren Werkzeugen, Produkten, Anwendungen oder Diensten die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und durch Voreinstellungen zu berücksichtigen.

10.3. Der Kunde und alle Nutzer, für die er haftet, bleiben für die Speicherung der direkt oder indirekt mit der Software verarbeiteten Daten sowie deren Verwendung verantwortlich und verpflichten sich, die Lösung und alle über die Lösung gesammelten personenbezogenen Daten in einer Weise zu verwenden, die vollständig mit der GDPR und anderen anwendbaren Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten übereinstimmt.

10.4 Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die AMA ist in der Datenschutzvereinbarung und den Datenschutzrichtlinien der AMA geregelt, die auf Anfrage erhältlich sind.

## XI - VERANTWORTLICHKEITEN DER PARTEIEN

11.1. Jede Vertragspartei haftet für alle unmittelbaren Schäden, die sie und/oder ihre Subunternehmer der anderen Vertragspartei oder Dritten infolge der unter diese Bedingungen fallenden Dienstleistungen und/oder der Erfüllung von Verträgen zufügen, nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts und Rechtsprechung der Gerichte.

11.2. Keine der Vertragsparteien haftet im Falle eines Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus den Geschäftsbedingungen in dem Maße, in dem dieser Verstoß unmittelbar auf die Nichterfüllung der Verpflichtungen der anderen Vertragspartei oder auf die Fahrlässigkeit oder das Fehlverhalten der anderen Vertragspartei oder ihres Personals zurückzuführen ist.

11.3. Die maximale Haftung der AMA aus oder im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen übersteigt nicht die vom Kunden gezahlten und/oder zu zahlenden Gebühren aus diesen Geschäftsbedingungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von Personenschäden oder Tod, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten, Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder gemäß Punkt 8.2.

11.4 Die AMA haftet jedenfalls nicht für unvorhersehbare Schäden sowie für indirekte und/oder immaterielle Schäden, wie insbesondere entgangenen Gewinn, finanzielle oder kommerzielle Verluste, Verlust von Kunden, Verlust von Aufträgen, moralische oder private Schäden, die sich aus ihren Leistungen nach diesen Bedingungen ergeben. Die AMA kann im Falle höherer Gewalt nicht haftbar gemacht werden.

11.5. Der Kunde allein trägt die volle Verantwortung für den Inhalt und/oder die Form der Spezifikationen und/oder Informationen, die er der AMA zur Ausführung seines Auftrags übermittelt. Der Kunde garantiert, dass er alle erforderlichen Erklärungen abgegeben und alle erforderlichen Genehmigungen gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen eingeholt hat.

11.6 Die Bereitstellung der Lösung impliziert keine Beteiligung der AMA an Handlungen, die mit den Aktivitäten des Kunden und/oder des Nutzers in

Zusammenhang stehen; die AMA handelt lediglich als dritter Technologieanbieter.

11.7 Jede Partei ergreift angemessene Maßnahmen, um Verluste oder Schäden, Kosten oder Ausgaben, die ihr infolge einer Handlung oder Unterlassung der anderen Partei im Rahmen oder in Verbindung mit diesen Geschäftsbedingungen entstehen, zu mindern.

## XII - KÜNDIGUNG

12.1. Die AMA kann einen Auftrag durch Mitteilung an den Kunden sofort kündigen, wenn:

- Der Kunde hat gegen eine wesentliche Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen und der Verstoß wird nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Mitteilung, in der der Kunde aufgefordert wird, den Verstoß zu beheben, behoben oder kann nicht behoben werden; oder
- die AMA in irgendeiner Form einer externen Verwaltung unterliegt oder ihre Tätigkeit aus irgendeinem Grund einstellt.

12.2 Außer im Falle der Einstellung der Tätigkeit der AMA berührt das Erlöschen oder die Beendigung eines Auftrags keine anderen laufenden Aufträge, die bis zu ihrem Erlöschen gemäß den Besonderen Bedingungen fortbestehen.

Erlöschen oder die Beendigung eines Auftrags berührt nicht die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die vor dem Datum der Beendigung oder des Erlöschens entstanden sind. Insbesondere muss der Kunde die vor dem Ablauf- oder Beendigungsdatum erbrachten Dienstleistungen und erteilten Aufträge gemäß diesen Bedingungen und den Besonderen Bedingungen bezahlen.

12.3. Erfolgt die Kündigung aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen eine wesentliche Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß Punkt 12.1, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Beträge für den entsprechenden Auftrag, auch wenn der Auftrag von der AMA mit sofortiger Wirkung gekündigt wird.

12.4. Stellt die AMA ihre Tätigkeit aus irgendeinem Grund ein, so kann die AMA einen laufenden Auftrag nach eigenem Ermessen kündigen, wobei die AMA ihr Bestes tun wird, um eine geeignete Lösung zu finden, um eine Störung der Tätigkeit des Kunden zu vermeiden.

12.5. Die Bestimmungen, die ihrer Natur nach dem Ablauf oder die Beendigung dieser Bedingungen überdauern sollen, einschließlich der Klauseln 3 und 8 bis 12 dieser Bedingungen, bleiben in Kraft, ebenso wie alle anderen Bestimmungen dieser Bedingungen, die ergänzend oder notwendig sind, um diesen Bestimmungen Wirkung zu verleihen.

## XIII - FORCE MAJEURE

13.1. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt ist die AMA für die Dauer des Ereignisses von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag und den damit zusammenhängenden Aufträgen (einschließlich der Verpflichtung zur Lieferung der Lösung) entbunden und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden verletzt hat. In diesem Fall hat die AMA den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich unter Angabe des Ereignisses höherer Gewalt zu verständigen. Eine verspätete oder unterbliebene Mitteilung hindert die AMA nicht daran, die Aussetzung ihrer Verpflichtungen zu verlangen. Der Kunde ist berechtigt, jeden Auftrag, der von höherer Gewalt betroffen ist, zu stornieren, wenn das Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) aufeinanderfolgende Tage andauert. Die AMA ist in keinem Fall verpflichtet, durch höhere Gewalt verursachte Lieferausfälle bei der Lösung zu beheben.

13.2. Der Begriff "Höhere Gewalt", wie er hier verwendet wird, bedeutet jede Ursache, die nicht im Einflussbereich der AMA liegt, und umfasst ohne Einschränkung Folgendes: (i) physische Ereignisse wie höhere Gewalt, Brände, meteorologische Ereignisse, die eine Evakuierung des betroffenen Gebiets zur Folge haben, Explosionen, Bruch oder Unfall oder die Notwendigkeit von Reparaturen an Maschinen oder Geräten; (ii) Unterbrechung und/oder Einschränkung des Transports und/oder der Lagerung; (iii) Handlungen Dritter wie Terroranschläge, Cyberangriffe, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsstörungen, Aufruhr, Sabotage, Aufstände oder Kriege; (iv) Beeinträchtigung oder Unterbrechung der von der AMA beabsichtigten Lieferquelle (oder einer Komponente davon); (v) Einhaltung von staatlichen, institutionellen oder administrativen Vorschriften, Anordnungen oder Aufforderungen (ausgenommen solche Anordnungen oder Aufforderungen, die sich aus der Nichteinhaltung von anwendbarem Recht durch die AMA ergeben); und (vi) jedes andere ähnliche oder andere Ereignis oder jede andere Eventualität, das/die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der AMA liegt und in

jedem Fall die Fähigkeit der AMA beeinträchtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

## XIV - ALLGEMEINES

14.1. Der Umstand, dass die AMA von einem in diesen Bedingungen anerkannten Recht keinen Gebrauch macht, ist nicht als Verzicht der AMA auf ihr Recht auszuliegen, von dem entsprechenden Recht zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch zu machen. Der Verzicht auf ein Recht aus diesen Bedingungen bedarf der Schriftform und der Unterzeichnung durch die verzichtende Partei.

14.2. Jede Mitteilung einer Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens kann per E-Mail oder per Post, an die von der anderen Vertragspartei zu diesem Zweck mitgeteilte Adresse gesendet werden, wobei eine Empfangsbestätigung zu übermitteln ist.

14.3. Jede Bestimmung der AGB gilt im gesetzlich zulässigen Ausmaß, wobei die gänzliche oder teilweise Unwirksamkeit einer Bestimmung die übrigen Bestimmungen oder die AGB als Ganzes nicht berührt. In einem solchen Fall wird die AMA die unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Bestimmung ersetzen und den Kunden über diese Änderung informieren.

14.4. Die AMA ist berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Verpflichtungen aus diesen Bedingungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, vorausgesetzt, die AMA bleibt im Falle einer Untervergabe haftbar. Die AMA kann ihre Rechte und/oder Pflichten aus diesen Bedingungen ohne vorherige Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen der AMA abtreten. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AMA (die nicht unbillig verweigert werden darf) keine Rechte oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag abtreten, untervergeben oder übertragen, wobei der Kunde für eine solche Untervergabe oder Übertragung haftet.